

Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000

Generelle Informationen:

[Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#)
[Regierungspräsidium Darmstadt](#)

Mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von 1992 und der Vogelschutz-Richtlinie von 1979 hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, ein europaweites zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten namens NATURA 2000 zu errichten, das weltweit wohl das ehrgeizigste Programm zur Bewahrung des Naturerbes darstellt. Es ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzubauen. Vorrangiges Ziel ist es, die vorhandene biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern.

Für die Auswahl der Gebiete maßgebend ist das Vorkommen bestimmter Lebensräume und ausgewählter Tier- und Pflanzenarten. Sie sollen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, damit das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 in seiner Gesamtheit das Überleben der verschiedenen Lebensraumtypen und Arten in Europa gewährleistet. Das Europarecht verlangt, dass jede Verschlechterung des Gebietszustands zu vermeiden ist. Grundsätzlich wird anerkannt, dass viele der geschützten Lebensräume und Arten erst durch die verschiedenen Landnutzungsformen, d.h. durch menschliche Kulturtätigkeit, entstanden sind und ihr Fortbestand hiervon abhängt. Es geht also vielfach vor allem darum, in den Natura-2000-Gebieten diejenige Bodennutzung zu erhalten, die ihren schutzwürdigen Zustand erst begründet hat. Demgegenüber ist eine Inanspruchnahme der Gebiete für andere Zwecke möglichst zu vermeiden.

Das europäische Naturschutzrecht, das zwischenzeitlich auch in die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder übernommen wurde, zeigt gerade dort seine Wirkung, wo Landschaft für neue Straßen und Siedlungen, für Schienenwege, Stromtrassen oder auch für Windenergieanlagen verbraucht wird, wo Äcker, Wiesen und Wälder hierfür in Anspruch genommen werden sollen. Angesichts eines täglichen „Verbrauchs“ von 6 bis 10 Hektar Kulturlandschaft für diese Zwecke alleine in Hessen und der zwar überzeichneten, aber deshalb nicht minder beunruhigenden Prognose, dass bei einer ungebremsen Fortdauer der Inanspruchnahme ackerbaulich nutzbarer Flächen in 80 Jahren solche Flächen „aufgebraucht“ sein werden, erscheinen geeignete Schutzmaßnahmen zumindest im Grundsatz gerechtfertigt.

Demgegenüber steht, dass Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere in strukturschwächeren Regionen im Interesse der dortigen Bevölkerung genutzt werden müssen und dass der Wirtschaftsstandort Hessen nicht geschwächt werden darf.

Daher kommt es in erster Linie darauf an, ein Investitionsvorhaben nicht zu verhindern, sondern die am wenigsten die Natur beeinträchtigende Variante zu suchen, also die am besten geeignete Fläche, Trasse usw. Außerdem kommt es darauf an, welcher Schutz im Einzelfall notwendig ist, um z.B. die in einem Gebiet maßgeblichen Arten zu erhalten.

Hieraus wird deutlich, dass Investitionsvorhaben weiterhin zugelassen werden können. Dies gilt insbesondere in den teils weiträumigen Vogelschutzgebieten. Die Vorhabenträger müssen aber eine spezielle Prüfung durchführen (lassen) und nachweisen, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten und die für ihr Überleben wichtigen Habitate nicht vernichtet werden. Besteht keine Möglichkeit, eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, kann das Vorhaben dennoch unter bestimmten festgelegten Rahmenbedingungen zugelassen werden. Meist wird dies dann der Fall sein, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse festgestellt wird.

Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen einer Richtlinie, die ausschließlich den Schutz unserer Vögel bezweckt und einer Richtlinie, die diesen Schutz auf alle anderen in Europa schutzwürdigen Arten und Lebensräume (Habitate) erweitert, hat ausschließlich historische Gründe.